

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2012

Nr. 2012/55

Einwohnergemeinde Kestenholz: Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Quelle Alte Strasse (Kissling)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1141 vom 25. April 1995 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Grundwasserschutzzone (SZ) für die Quelfassung Alte Strasse (Kissling) auf dem Gemeindegebiet Kestenholz. Die Quelle diente der Trinkwasserversorgung der Käserei, der Speisung mehrerer Laufbrunnen und der Notwasserversorgung der Einwohnergemeinde Kestenholz.

Da die Trinkwasserversorgung der Einwohnergemeinde nicht auf die Quelle angewiesen ist und die Käserei ausschliesslich Brauchwasser bezieht, hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 09/11 vom 16. August 2011 die Aufhebung der SZ beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Planauflage zur Aufhebung der SZ der Quelle Alte Strasse (Kissling) erfolgte im Sinne von §§ 15 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 8. September 2011 bis 7. Oktober 2011 bei der Gemeindeverwaltung Kestenholz mit vorangehender Publikation im Anzeiger Thal-Gäu vom 8. September 2011.

Während der öffentlichen Planauflage sind keine Einsprachen bei der Einwohnergemeinde Kestenholz eingegangen.

2.2 Genehmigung

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 reichte die Einwohnergemeinde Kestenholz die notwendigen Unterlagen zur Aufhebung der SZ zur regierungsrätlichen Genehmigung beim Amt für Umwelt ein.

Das Verfahren zur Aufhebung der SZ der Quelle Alte Strasse (Kissling) wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.

Dem Antrag der Einwohnergemeinde Kestenholz um Aufhebung der SZ der Quelle Alte Strasse (Kissling) kann entsprochen werden.

2.3 Quelle Alte Strasse (Kissling)

Gestützt auf das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (BSB+Partner, 31. März 2003), welches zusammen mit der Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP; RRB Nr. 2005/860 vom 19. April 2005) der Einwohnergemeinde Kestenholz zur Kenntnis genommen wurde, soll die Quelle Alte Strasse (Kissling) auch nach der

Aufhebung der SZ für die Notversorgung genutzt werden. Die Quelle Alte Strasse (Kissling) ist im Jahre 1992 baulich saniert worden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 15 ff. PBG und § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die ersatzlose Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Quelle Alte Strasse (Kissling) in Kestenholz, ausgeschieden mit Beschluss des Regierungsrates RRB Nr. 1141 vom 25. April 1995, wird genehmigt.
- 3.2 Folgende Schutzzonendokumente werden aufgehoben:
 - 3.2.1 Schutzzonenplan: Einwohnergemeinde Kestenholz, „Quellfassung Kissling Alte Strasse, Schutzzonen 1:500“, vom 8. Januar 1993, genehmigt mit RRB Nr. 1141 vom 25. April 1995.
 - 3.2.2 Schutzzonenreglement: Einwohnergemeinde Kestenholz, „Schutzzonen-Reglement für die neugefasste Quelle Kissling“ vom 20. September 1993, genehmigt mit RRB Nr. 1141 vom 25. April 1995.
- 3.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen GB Kestenholz Nrn. 445, 487, 974, 1005, 1012, 1209, 1592, 1594 und 90003 sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Kestenholz zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.
- 3.4 Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab Inkrafttreten der Aufhebung die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich Au.
- 3.5 Allfällig bestehende Ableitungen zum Trinkwassernetz der Einwohnergemeinde Kestenholz sind so zu trennen, dass keine Stumpenleitungen entstehen. Die Netztrennung ist dem Amt für Umwelt zur Abnahme anzumelden.
- 3.6 Das von der Käserei aus der Quelle Alte Strasse (Kissling) bezogene Wasser darf ausschliesslich als Brauchwasser verwendet werden. Es darf ausdrücklich nicht zum Waschen von Milchgeschirr und anderen Gerätschaften verwendet werden, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Wo Wasserzuflüsse öffentlich zugänglich sind, sind sie mit Schildern „Kein Trinkwasser“ zu versehen.
- 3.7 Sämtliche öffentlich zugänglichen Brunnen, die mit Wasser aus der Quelle Alte Strasse (Kissling) gespeist werden, sind mit Schildern „Kein Trinkwasser“ zu versehen.
- 3.8 Das Quellwasser muss, wenn es nicht als Brauchwasser genutzt wird, über ein Meteorwassersystem oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

- 3.9 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 250.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz

Genehmigungsgebühr:	Fr. 250.00	(KA 4210001/A 80052)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (MFR ad acta 354.076.003 [Ex. Retour von SO!GIS]) (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag „Schutzzone“ bei VEGAS-Nr. 623236001 löschen)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone sowie der zugehörigen RRB-Attribute im gszoar.shp mit aufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement (folgt später), mit Bitte um Retournierung an das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Lebensmittelkontrolle, Bruno Kriech

Gäumilch, Gäustrasse 6, 4703 Kestenholz

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit aufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement sowie mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Kestenholz: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Quelle Alte Strasse [Kissling].“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses.)

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1995, sofern vorhanden und sofern sie nicht hiermit beliefert werden, im Sinne von Ziff. 3.2 fortzuschreiben oder zu vernichten.